



Systematische Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen

Schuljahr 2015/16 - Stundenpläne
Reporting der Schulaufsicht



Kanton Zug

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen

Herausgeber

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Abteilung Schulaufsicht
Artherstrasse 25, 6300 Zug

Schulaufsicht

Markus Kunz, Leiter Schulaufsicht
Andrea Lier, Sachbearbeiterin Schulaufsicht
Helen Keiser, Juristische Mitarbeiterin

Internet

Die folgenden Dokumente zur systematischen Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen befinden sich im Internet unter www.zg.ch/schulaufsicht (Kapitel «Grundlagen der Schulaufsicht»; Link «Systematische Überprüfung»):

- Dreijahresplan Prüfbereiche der systematischen Überprüfung
- Konzept «Systematische Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen»
- Power Point Präsentation zum Konzept und zum Dreijahresplan

Schulaufsicht, 18. Januar 2016

GEVER DBK AGS 4.9 / 1 / 14791

Der Bericht geht an:

- Direktion für Bildung und Kultur
- Bildungsrat
- Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen
- Rektoren der gemeindlichen Schulen
- Schulleitende der Privatschulen
- Trägerschaften der Privatschulen

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	3
1. Vorwort	4
2. Grundlagen	4
3. Ziel der systematischen Überprüfung	4
4. Thematik	5
5. Auswertung im 6-Phasen-Modell der systematischen Überprüfung	6
5.1. Reporting Phase 1	6
5.2. Reporting Phase 2	7
5.3. Reporting Phase 3	7
5.4. Reporting Phase 4	7
5.5. Reporting Phase 5	7
5.6. Reporting Phase 6	7
6. Ergebnisse der Datenkontrolle bzw. Datenauswertung	8
6.1. Auswertung gemeindliche und private Schulen	8
6.2. Auswertung gemeindliche Schulen	9
6.2.1. Kindergartenstufe	10
6.2.2. Primarstufe	12
6.2.3. Sekundarstufe I	14
6.3. Auswertung Privatschulen	15
6.3.1. Kindergartenstufe	15
6.3.2. Primarstufe	16
6.3.3. Sekundarstufe I	16
7. Bilanzierende Feststellungen der Schulaufsicht	17
8. Steuerungswissen für den Kanton	18

Abkürzungsverzeichnis

DBK	Direktion für Bildung und Kultur
IF	Individuelle Förderung
RR	Regierungsrat
SchulG	Schulgesetz vom 27. Sept. 1990 (BGS 412.11)
SchulV	Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: 6-Phasen-Modell der systematischen Überprüfung	6
Abbildung 2: Stundenpläne des Kantons	9
Abbildung 3: Beanstandungen nach Schulstufe	9
Abbildung 4: Gemeindliche Schulen: Kindergarten - Auswertung mit allen 4 Kriterien	10
Abbildung 5: Gemeindliche Schulen: Kindergarten - Auswertung Auffangzeit	11
Abbildung 6: Gemeindliche Schulen: Kindergarten - Auswertung Unterrichtszeit	12
Abbildung 7: Gemeindliche Schulen: Primarstufe - Auswertung mit allen Kriterien	13
Abbildung 8: Gründe der Abweichungen von den Stundentafeln	13
Abbildung 9: Gemeindliche Schulen: Primarstufe - Auswertung Individuelle Förderung	14
Abbildung 10: Privatschulen: Kindergarten - Auswertung mit allen 4 Kriterien	15
Abbildung 11: Privatschulen: Kindergarten - Auswertung Unterrichtszeit	16

1. Vorwort

Im Schuljahr 2015/16 überprüfte die Schulaufsicht des Kantons Zug, zusätzlich zu den bereits praktizierten Verfahren, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und kantonalen Vorgaben in den gemeindlichen und privaten Schulen in offensiv-systematischer Vorgehensweise. Diesbezüglich liegt eine Dreijahresplanung der Prüfbereiche vor. Dementsprechend liegt der Fokus im Schuljahr 2015/16 auf der Überprüfung der Einhaltung der bildungsrechtlichen Stundentafeln und im Schuljahr 2016/17 auf der Überprüfung der Lehrberechtigungen der Lehrpersonen. Im Schuljahr 2017/18 werden bei den gemeindlichen und privaten Schulen zwei unterschiedliche kantonale Vorgaben überprüft. Bei den gemeindlichen Schulen wird die Einhaltung der maximal zulässigen kommunalen schul- und unterrichtsfreien Halbtage überprüft, bei den Privatschulen, ob die vorgesehene anteilmässige Weitergabe des Kantonsbeitrages an Eltern von Zuger Kindern tatsächlich erfolgt.

2. Grundlagen

Dem Regierungsrat (RR) obliegt die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen im Kanton Zug, soweit sie ihm durch Verfassung und Gesetz zugewiesen ist. Die Direktion für Bildung und Kultur (DBK) übt für den RR die Aufsicht über die gemeindlichen und privaten Schulen aus. Die «Ausübung» der Aufsicht bedeutet die operative Zuständigkeit der DBK, Abklärungen zu treffen und dem RR nötigenfalls Bericht und Antrag zu Massnahmen zu unterbreiten. RR und DBK sind damit auf kantonaler Ebene je in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen im Bildungswesen verantwortlich. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist direktion intern die Abteilung Schulaufsicht damit beauftragt, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der kantonalen Vorgaben an den gemeindlichen und privaten Schulen zu prüfen und allenfalls notwendige Massnahmen zu beantragen.

Die Aufgaben der Schulaufsicht werden in § 8^{bis} SchulV¹ beschrieben. Die Aufsichtsfunktion ist ebenfalls im Rahmenkonzept «Gute Schulen»² in Element 11 «Bildungsmanagement und -controlling» festgehalten. Zudem informiert die Broschüre «Schulaufsicht - Aufgaben, Zuständigkeiten, Abläufe und Kompetenzen»³ über die vier Arbeitsfelder der Schulaufsicht.

3. Ziel der systematischen Überprüfung

Die Gemeinden sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetzgebung gebunden. Ganz grundsätzlich hat der Kanton zu prüfen, ob die Gemeindetätigkeit mit dem kantonalen Recht, aber auch mit dem Recht des Bundes und dem Gemeinderecht übereinstimmt. Mit der systematischen Überprüfung nimmt die Schulaufsicht die ihr in diesem Kontext zugewiesene Aufgabe wahr.

¹ Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (SchulV; BGS 412.111)

² Rahmenkonzept Gute Schulen - Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen, 2. Auflage, Direktion für Bildung und Kultur, Amt für gemeindliche Schulen, 9. November 2011

³ Amt für gemeindliche Schulen: Schulaufsicht - Aufgaben, Zuständigkeiten, Abläufe und Kompetenzen, Ausgabe 2010

Die systematische Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und kantonalen Vorgaben durch die Schulaufsicht erfolgt transparent und massvoll. Sie fördert und unterstützt das Vertrauen in das Zuger Bildungswesen, ohne die Zuständigkeiten der Schulen zu untergraben. Die Überprüfung fokussiert auf die formalen Aspekte der Einhaltung von Vorgaben. Unter formalen Aspekten werden Bestimmungen und Vorgaben in der Schulgesetzgebung bzw. in RR- und Bildungsratsbeschlüssen verstanden, die als wichtige, unmissverständliche rechtliche Bedingungen für die Schulen erachtet werden, wie bspw. das Vorhandensein eines Lehrdiploms, die Einhaltung der Stundentafeln oder der Blockzeiten. Nicht die Qualität der Umsetzung von Vorgaben wird dabei untersucht, sondern lediglich deren Umsetzung und Einhaltung. In der Regel werden diesbezügliche Feststellungen der Schulaufsicht in digitaler Form erfolgen: Einhaltung der Vorgaben ja/nein.

4. Thematik

Im Schuljahr 2015/16 erfolgte die Überprüfung der Stundenpläne der gemeindlichen und privaten Schulen des Kantons Zug. Diese müssen in sämtlichen Klassen und auf allen Stufen gemäss der vom Bildungsrat erlassenen Stundentafeln korrekt bzw. in Privatschulen in vertretbarem Masse umgesetzt werden. Es wird zwischen Stundentafeln des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I unterschieden.

Gemäss § 3 Abs. 4 des Reglements zum Schulgesetz (SchulR; BGS 412.112) ist die Stundentafel die Grundlage für die Verteilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Fächer und Fächergruppen. Fächerübergreifender Unterricht, Projekt- und Blockunterricht sollen möglich sein. Der Rektor jeder Gemeinde ist u.a. für die organisatorische sowie administrative Führung der Schule (operative Führung) zuständig. Gemäss § 63 Abs. 4 Bst. c des Schulgesetzes (SchulG; BGS 412.11) erteilt er gemeindespezifisch Weisungen zur Erarbeitung der Stundenpläne. Dies geschieht auf der Basis der bildungsrätlichen Stundentafeln.

Die Stundentafeln gewährleisten auch das Recht der Schülerin, bzw. des Schülers in der vorgegebenen Stundendotation unterrichtet zu werden. Zudem spielt die Einhaltung der Stundentafeln auch eine Rolle in Bezug auf die vom Kanton an die Gemeinden und Privatschulen geleistete Normpauschale. Unter § 2 der Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldung des gemeindlichen Lehrpersonals und an die Privatschulen (Schulsubventions-Verordnung; BGS 412.312) werden die Berechnungsgrundlagen der Normpauschale beschrieben. Da die Besoldung der Lehrpersonen - als Berechnungsgrundlage für die Normpauschale - einen direkten Zusammenhang mit dem Unterrichtpensum hat, spielt im Hintergrund die Einhaltung der kantonalen Vorgaben in den Stundentafeln ebenfalls eine besondere Rolle.

5. Auswertung im 6-Phasen-Modell der systematischen Überprüfung

Das 6-Phasen-Modell der systematischen Überprüfung wird in der Verfahrensbeschreibung eingehend beschrieben (s. www.zg.ch/schulaufsicht - Link: «Systematische Überprüfung»).

Im Folgenden werden die einzelnen konkreten Aktivitäten aller Involvierten anhand des 6-Phasen-Modells strukturiert und ausgeführt.

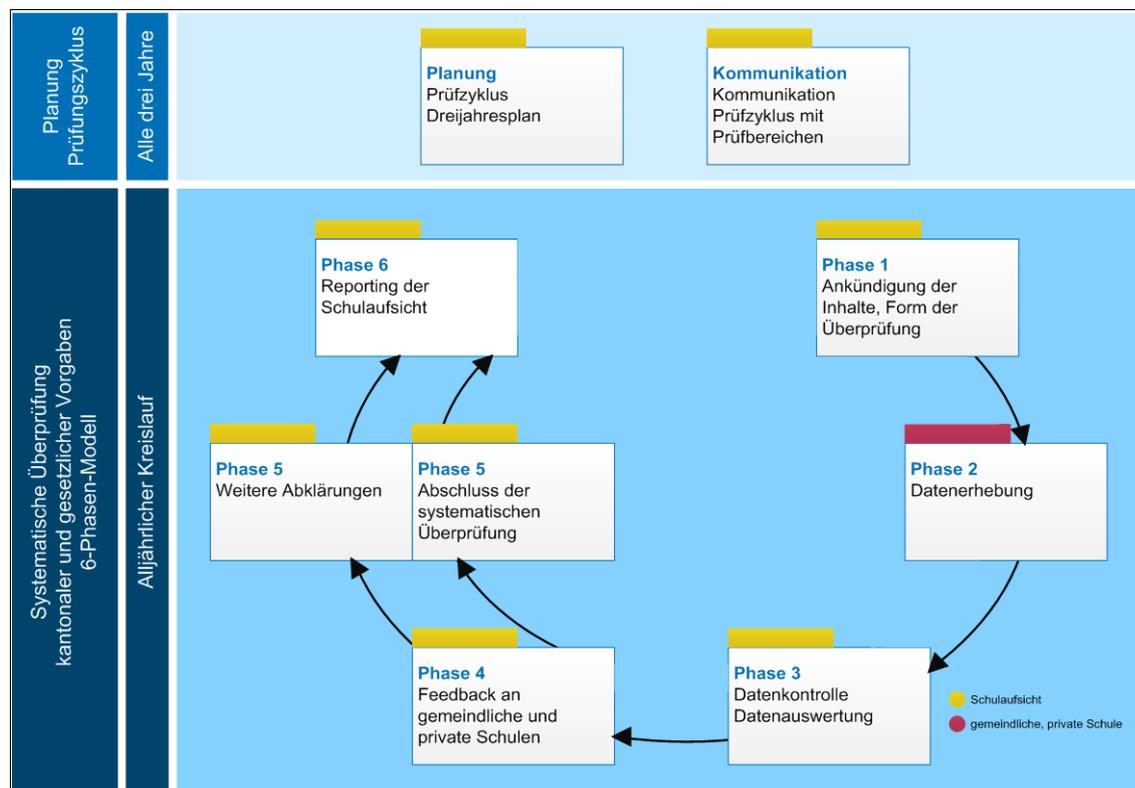


Abbildung 1: 6-Phasen-Modell der systematischen Überprüfung

5.1. Reporting Phase 1

Im Schreiben vom 3. Juni 2015 wies die Schulaufsicht die Führungsverantwortlichen der gemeindlichen und privaten Schulen darauf hin, dass sich die Überprüfung der Stundenpläne auf Stichproben beschränken werde. Pro Gemeinde würden zehn Stundenpläne geprüft, konkret ein Stundenplan des obligatorischen Kindergartens, sechs Klassen-Stundenpläne der Primarstufe und drei Stundenpläne von Jugendlichen der Sekundarstufe I (Werk-, Real-, Sekundarschule).

Die Privatschulen wurden orientiert, dass sich die Anzahl der zu prüfenden Stundenpläne auf das jeweilige Angebot der betreffenden Privatschule beziehe.

Um die Stichproben festlegen zu können, ersuchte die Schulaufsicht die gemeindlichen und privaten Schulen, die Klassen- und Schülerverzeichnisse des Schuljahres 2015/16 bis am 1. Juli 2015 einzureichen. Alle einverlangten Verzeichnisse wurden fristgerecht eingereicht.

Darauf basierend bestimmte die Schulaufsicht die Stichproben.

Mit Schreiben vom 20. August 2015 wurden die Gemeinden und die Privatschulen über die bis am 2. November 2015 definitiv einzureichenden Stundenpläne (Stichproben) informiert. Die Privatschulen mit internationalen Lehrplänen («International School of Zug and Luzern» sowie «International School of Central Switzerland») wurden bei dieser Überprüfung ausgenommen, da diese nicht nach den Lehrplänen des Kantons Zug unterrichten und sich deshalb die Stundentafeln, welche sich auf die kantonalen Lehrpläne beziehen, nicht überprüfen lassen.

Im Schreiben der Schulaufsicht wurden die Prüfkriterien kommuniziert (s. Kapitel 6 «Ergebnisse der Datenkontrolle bzw. Datenauswertung»: S. 10, 12 und 14).

5.2. Reporting Phase 2

Insgesamt wurden von den gemeindlichen Schulen 110 Stundenpläne fristgerecht eingereicht. Bei den Privatschulen variierte die Anzahl der eingereichten Dokumente zwischen einem und zehn, je nach Angebot und Grösse der Privatschule. Gesamthaft gingen von den Privatschulen 59 Stundenpläne ein. Eine Privatschule musste bzgl. der Datenlieferung gemahnt werden. Die Datenerhebung verlief damit planmässig und ohne nennenswerte Schwierigkeiten. Die involvierten operativen Führungsverantwortlichen arbeiteten kooperativ mit der Schulaufsicht zusammen.

5.3. Reporting Phase 3

Die Ergebnisse der Datenkontrolle bzw. die Datenauswertung bilden das Kernstück dieses Reportings und werden deshalb nachgelagert und ausführlich in Kapitel 6 präsentiert.

5.4. Reporting Phase 4

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2015 orientierte die Schulaufsicht die gemeindlichen und privaten Schulen individuell über die Ergebnisse der Überprüfung und die gewünschten Korrekturmassnahmen.

5.5. Reporting Phase 5

a) Abschluss der systematischen Überprüfung

Fünf Gemeinden und zwölf Privatschulen wurde offiziell bestätigt, dass die systematische Überprüfung ihrer Schulen im laufenden Schuljahr aufgrund der Erfüllung der kantonalen Vorgaben abgeschlossen ist.

b) Weitere Abklärungen

Sechs Gemeinden und zwei Privatschulen wurden von der Schulaufsicht, im Auftrag des Bildungsdirektors, RR Stephan Schleiss, ersucht, Massnahmen zu ergreifen, um die Abweichungen zu bereinigen und korrekte Stundenpläne zu erarbeiten. Je nach Art der Abweichung wurde die Korrektur auf das zweite Semester des laufenden Schuljahres oder auf das kommende Schuljahr hin erwartet. Betroffene Schulen wurden zudem ersucht, die Schulaufsicht über die geplanten Massnahmen bis Ende Januar 2016 zu informieren.

5.6. Reporting Phase 6

Mit dem vorliegenden Reporting wird Phase 6 abgeschlossen.

6. Ergebnisse der Datenkontrolle bzw. Datenauswertung

Die kantonale Schulaufsicht hatte total 169 Stundenpläne zu prüfen. Oftmals fehlten auf den Stundenplänen nötige Angaben, um diese richtig interpretieren zu können. So lag bspw. bei Privatschulen mit obligatorischem Kindergarten zwar von allen Anbietern ein Stundenplan vor, jedoch fehlte die Angabe über die Mindestbelegung. In diesen Privatschulen besteht nämlich meistens eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die zu besuchenden Halbtage. Die Schulaufsicht hatte jedoch zu prüfen, ob mit einer von der Privatschule vorgegebenen minimalen Belegung einerseits der Lehrplan umgesetzt werden kann und andererseits die Stundentafeln des Bildungsrates eingehalten werden können. Um die notwendigen Angaben zu erhalten, musste die Schulaufsicht die offenen Fragen mit den betreffenden Schulen klären. Auch in Bezug auf die Stundenpläne der gemeindlichen Schulen musste grossmehrheitlich nachgefragt werden. Mehrere Male entdeckten die operativen Verantwortlichen in den kommunalen Schulen, dass falsche Stundenpläne eingereicht wurden, da bspw. die Lehrperson den korrigierten Stundenplan nicht der Schulleitung weitergeleitet hatte. Diese Schulen reichten in der Folge korrigierte Versionen ein, die seitens der Schulaufsicht nochmals kontrolliert werden mussten.

Die Schulaufsicht stellte bei der Überprüfung der Stundenpläne Folgendes fest:

6.1. Auswertung gemeindliche und private Schulen

Von den 169 kontrollierten Stundenplänen der gemeindlichen und privaten Schulen wurden 149 Stundenpläne korrekt erstellt (88 %). In diesen wurden die bildungsrätlichen Vorgaben in den Stundentafeln von den gemeindlichen Schulen wie vorgegeben und von den Privatschulen in vertretbarem Masse umgesetzt. Bei insgesamt 20 Stundenplänen (12 %) wurden Abweichungen festgestellt. Dabei wurde zwischen geringfügigen (2 %) und nicht tolerierbaren Abweichungen (10 %) unterschieden. Bei den geringfügigen Abweichungen wurde auf die Beantragung von korrigierenden Massnahmen verzichtet, soweit dies im Ermessensspielraum der Direktion für Bildung und Kultur lag und sofern die Schülerinnen und Schüler gesamthaft gesehen keinen Nachteil erleiden. Dies ist bspw. in denjenigen Gemeinden der Fall, in denen für die «Individuelle Förderung» mehr Zeit investiert wird als vom Bildungsrat in den Stundentafeln vorgegeben ist. Diese Gemeinden wurden allerdings von der Schulaufsicht darauf hingewiesen, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich Erziehungsberechtigte dereinst einmal über die erhöhte Unterrichtszeit beschweren werden. Ebenfalls als geringfügige Abweichung wurde die Unterschreitung des Pflichtpensums auf der Kindergartenstufe um wöchentlich fünf Minuten angesehen, wenn sich diese aufgrund der mangelnden Kompatibilität von kommunalen Schulzeitmodellen bzw. Rahmenstundenstundenplänen mit den Stundentafeln des Bildungsrates ergab. Meistens - argumentierten die Gemeinden - werde diese minimale Unterzeit mit verstärkter individueller Förderung «kompensiert». Dies war in vier gemeindlichen Schulen der Fall (vgl. S. 11 unter «Unterrichtszeit»)

Die kantonale Gesamtauswertung präsentiert sich wie folgt:

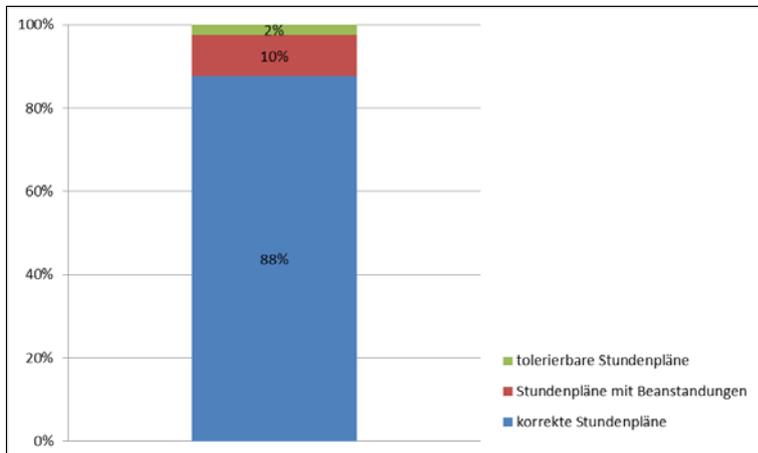


Abbildung 2: Stundenpläne des Kantons

Werden die 10 % nicht tolerierbaren Abweichungen nach Schulstufen differenziert, ergibt sich folgendes Bild:

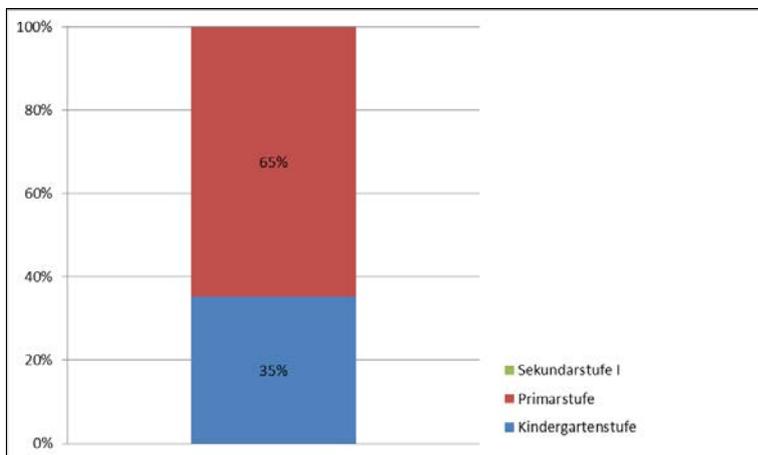


Abbildung 3: Beanstandungen nach Schulstufe

6.2. Auswertung gemeindliche Schulen

Aus den 11 Gemeinden wurden insgesamt 110 Stundenpläne der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I kontrolliert. 18 Stundenpläne (16 %) enthielten Abweichungen zu den kantonalen Vorgaben. Allerdings waren die Abweichungen auf 4 Stundenplänen derart geringfügig, dass keine Massnahmen verlangt werden mussten. In Bezug auf knapp 13 % aller kontrollierten Stundenpläne der gemeindlichen Schulen wurden die Gemeinden um Massnahmen zur Korrektur ersucht.

In fünf Gemeinden wurden die kantonalen Vorgaben vollumfänglich eingehalten. Sechs Gemeinden, welche kantonale Vorgaben teilweise nicht eingehalten hatten, wurden um Massnahmen er-

sucht, um die Abweichungen zu bereinigen. Nur vier dieser Gemeinden weisen einen grösseren Handlungsbedarf aus. In diesen Gemeinden konnten deutliche Abweichungen festgestellt werden. Es handelt sich dabei um:

- Deutliche Unterschreitungen des Pflichtpensums (25 Minuten bis 1 Stunde 30 Minuten)
- Fehlende «Individuelle Förderung» auf der Unterstufe der Primarstufe (minus 90 Minuten)
- Nicht Einhalten der Blockzeiten
- Falsche Fächerdotationen

6.2.1. Kindergartenstufe

a) Gesamtbilanz

Auf der Kindergartenstufe wurde die Einhaltung der folgenden Kriterien überprüft:

- Auffangzeit pro Tag 15 Minuten,
- 17 Stunden Unterrichtszeit (inkl. Pausen),
- Wöchentlich 45 Minuten «Individuelle Förderung»,
- Blockzeiten: an mindestens vier Vormittagen eine minimale Unterrichtsdauer von drei Stunden (exkl. Auffangzeit).

Insgesamt ist festzustellen, dass vier Gemeinden sämtliche Vorgaben auf der Kindergartenstufe korrekt umsetzen. Bei sechs Gemeinden wurde je ein Kriterium und in einer Gemeinde zwei Kriterien nicht eingehalten. Von diesen insgesamt acht Abweichungen wurden vier als geringfügige taxiert, bei welchen im Gesamtzusammenhang auf die Einforderung von Massnahmen verzichtet wurde. Die folgende Grafik stellt die Ergebnisse der Kindergartenstufe gesamthaft dar:



Abbildung 4: Gemeindliche Schulen: Kindergarten - Auswertung mit allen 4 Kriterien

Im Folgenden werden die Ergebnisse auf die einzelnen Kriterien heruntergebrochen:

b) Auffangzeit

Die Auffangzeit dient dazu, dass die Kinder am Vormittag vor Beginn des eigentlichen Unterrichts

während einer Zeitspanne von 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn individuell im Kindergarten ein- treffen können.

Lediglich eine Gemeinde hat die Auffangzeit nicht eingehalten. Diese Gemeinde kürzt die Auf- fangzeit täglich um 5 Minuten, was eine wöchentliche Unterzeit von 25 Minuten ergibt. Die Ge- meinde wurde ersucht, hier korrigierende Massnahmen zu ergreifen.

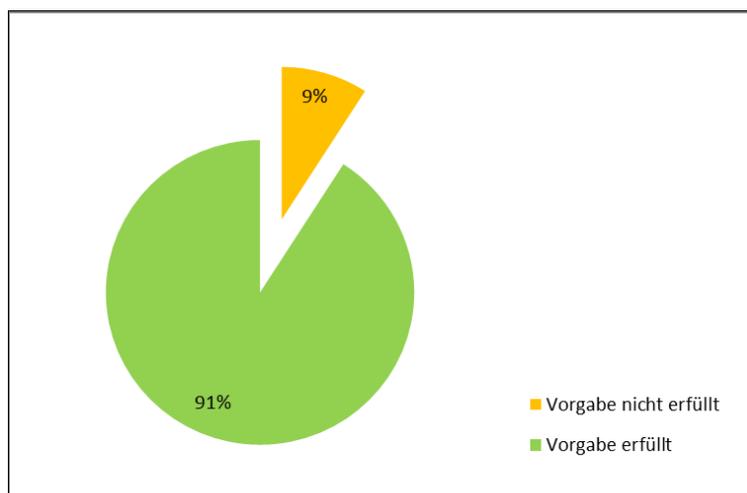


Abbildung 5: Gemeindliche Schulen: Kindergarten - Auswertung Auffangzeit

c) Unterrichtszeit

Nicht tolerierbare Unterschreitungen der Unterrichtszeit konnten in drei Gemeinden festgestellt werden. Hier variieren die «Unterzeiten» zwischen 25 Minuten und 1 Stunde 30 Minuten. Die be- treffenden Gemeinden wurden ersucht, auf das kommende Schuljahr hin korrekte Unterrichtszei- ten in der Praxis umzusetzen. Bei weiteren vier Gemeinden konnte eine geringere Unterrichtszeit von wöchentlich 5 Minuten festgestellt werden, welche nach Aussagen der Gemeinden mit ver- stärkter individueller Förderung kompensiert werde. Die minime «Unterzeit» entsteht in diesen Gemeinden aufgrund von pädagogisch begründeten, kommunalen Rahmenstundenplänen bzw. Schulzeitenmodellen (s. Kapitel 8 «Steuerungswissen für den Kanton»). Diese Rahmenstunden- pläne oder Schulzeitenmodelle weisen eine minime Abweichung zu den Stundentafeln des Bil- dungsrates auf (wöchentliche Unterzeit von 5 Minuten). Die Gemeinden wurden darauf hingewie- sen, dass der zu viel unterrichtete IF-Anteil grundsätzlich nicht als Kompensation für die minim zu kurze Unterrichtszeit angesehen werden kann. Die IF ist ein Angebot der Schule, welches al- len Kindern zur Verfügung steht. Allerdings können die Kinder nicht gegen den Willen der Eltern zur IF aufgeboten werden. Die wöchentliche Unterzeit von 5 Minuten aufgrund der mangelnden Kompatibilität der kommunalen Schulzeitenmodelle mit den Stundentafeln wird allerdings als ge- ringfügige Abweichung taxiert. Gesamthaft gesehen erleiden betroffene Schülerinnen und Schü- ler keinen Nachteil, weshalb nach unserem Ermessen in diesem Bereich keine Massnahmen an- gezeigt sind.

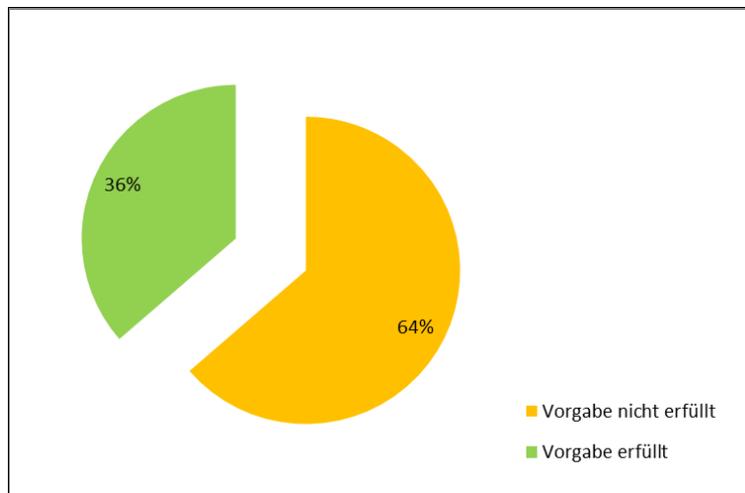


Abbildung 6: Gemeindliche Schulen: Kindergarten - Auswertung Unterrichtszeit

d) Individuelle Förderung (IF)

Alle gemeindlichen Schulen erfüllen die Vorgaben für die IF auf der Kindergartenstufe.

e) Blockzeiten

Alle gemeindlichen Schulen erfüllen die Vorgaben betreffend Blockzeiten auf der Kindergartenstufe vollumfänglich. Die meisten Gemeinden erweitern diese gar deutlich.

6.2.2. Primarstufe

a) Gesamtbilanz

Auf der Primarstufe wurde die Einhaltung der folgenden Kriterien überprüft:

- Anzahl Zeiteinheiten pro Fach und Klasse bzw. die gesamte Unterrichtszeit,
- Wöchentlich zwei Zeiteinheiten «Individuelle Förderung» (IF),
- Blockzeiten: an fünf Vormittagen während mindestens vier Zeiteinheiten (exkl. Pausen).

Insgesamt ist festzustellen, dass sechs Gemeinden sämtliche Vorgaben auf der Primarstufe korrekt umsetzen. Bei drei Gemeinden wurden die Anzahl Zeiteinheiten bei der Fächerdotations, in einer Gemeinde die IF und in einer Gemeinde die Unterrichtszeit als Total nicht eingehalten.



Abbildung 7: Gemeindliche Schulen: Primarstufe - Auswertung mit allen Kriterien

Im Folgenden werden die Gesamtergebnisse auf die einzelnen Kriterien bei der Überprüfung der Stundenpläne der Primarstufe heruntergebrochen:

b) Anzahl Zeiteinheiten pro Fach und Klasse bzw. die gesamte Unterrichtszeit

Von den insgesamt zehn Klassenstundenplänen der Primarstufe, welche Abweichungen von den Stundentafeln des Bildungsrates zu verzeichnen hatten, waren fünf auf falsche Fächerdotationen (bspw. zu viel M&U, fehlende Musik oder zu wenig Englisch), drei auf zu wenig oder fehlende Individuelle Förderung, eine auf ein zusätzliches Fach, welches in den Stundentafeln der Primarstufe nicht enthalten ist (ICT) und eine auf ein zu kurzes Pflichtpensum in den ersten bis vierten Klassen zurückzuführen.

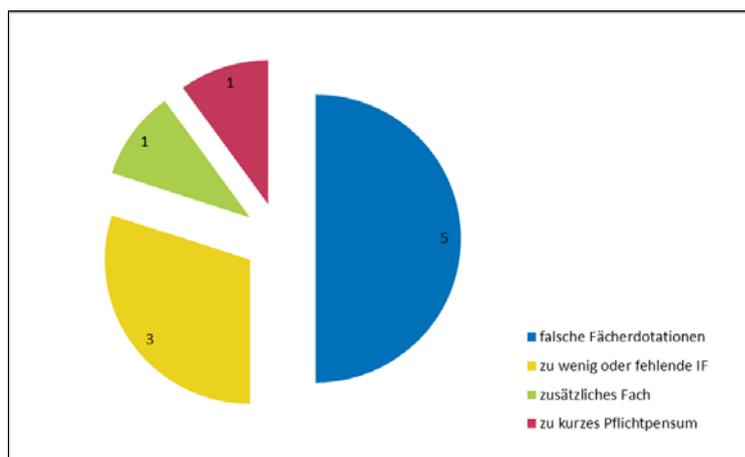


Abbildung 8: Gründe der Abweichungen von den Stundentafeln

c) Individuelle Förderung (IF)

Insgesamt 10 Gemeinden erfüllen die bildungsrätlichen Vorgaben bzgl. der IF vollumfänglich. Eine Gemeinde bietet die beiden IF-Lektionen während der 1. Klasse der Primarstufe nicht an. Hier besteht Handlungsbedarf. Die Gemeinde wurde ersucht, das IF-Angebot auf das kommende Schuljahr hin wieder in den Stundenplänen zu berücksichtigen. Zudem haben in derselben Ge-

meinde nicht alle Schülerinnen und Schüler der kontrollierten 3. Primarklasse Zugang zu beiden IF-Lektionen. Auch diesbezüglich wird eine Korrektur erwartet.

In mehreren Gemeinden konnte festgestellt werden, dass die IF während den Blockzeiten angeboten wird. Diese Gemeinden haben den Besuch der IF für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich vorgegeben, obwohl dies vom Bildungsrat nicht so beabsichtigt war. Zwar müssen alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, an der IF teilzunehmen. Dennoch legt der Bildungsrat fest, dass die IF der Unterstützung und der gezielten Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler sowie kleiner Gruppen dient, die im Klassenverband während des ordentlichen Unterrichts zu wenig berücksichtigt werden können. Es ist deshalb festzuhalten, dass die obligatorische Teilnahme an der IF nur im Einverständnis mit allen Eltern erfolgen kann, da die IF außerhalb des Pflichtpensums angesetzt wird. Sofern sich Eltern gegen die Teilnahme an der IF aussprechen, kann die Teilnahme nicht durchgesetzt werden. Solche Kinder dürfen in diesen Fällen nicht während den Blockzeiten nach Hause entlassen werden und sind in der Schule zu betreuen.



Abbildung 9: Gemeindliche Schulen: Primarstufe - Auswertung Individuelle Förderung

d) Blockzeiten

Alle gemeindlichen Schulen erfüllen die Vorgaben für die Blockzeiten auf der Primarstufe.

6.2.3. Sekundarstufe I

Auf der Sekundarstufe wurde die Einhaltung des Pflichtpensums von 35 Zeiteinheiten pro Schülerin, pro Schüler kontrolliert. In sämtlichen Gemeinden erreichen oder übertreffen die kontrollierten Schülerinnen und Schüler das vorgegebene Pflichtpensum von 35 Zeiteinheiten.

6.3. Auswertung Privatschulen

Von den 14 geprüften Privatschulen wurden insgesamt 59 Stundenpläne aller Stufen kontrolliert. Zwei Stundenpläne (3 %) enthielten Abweichungen zu den kantonalen Vorgaben in einem Masse, das als nicht mehr vertretbar erachtet werden kann. Diese Privatschulen wurden um Korrekturen auf das kommende Schuljahr hin ersucht.

6.3.1. Kindergartenstufe

a) Gesamtbilanz

Insgesamt ist festzustellen, dass acht der zehn Privatschulen mit einer Kindergartenstufe sämtliche Vorgaben korrekt umsetzen. Bei einer Privatschule wurde ein Kriterium, bei einer anderen Privatschule zwei Kriterien nicht eingehalten. Die Gesamtauswertung präsentiert sich wie folgt:

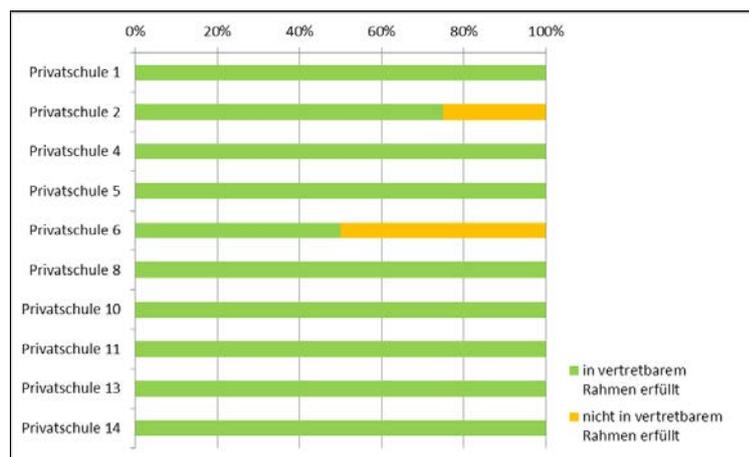


Abbildung 10: Privatschulen: Kindergarten - Auswertung mit allen 4 Kriterien

Im Folgenden werden die Gesamtergebnisse auf die einzelnen Kriterien heruntergebrochen:

b) Auffangzeit

Da Privatschulen mit ausschliesslich obligatorischem Kindergarten, welche aus Krippen, Horten etc. entstanden sind, auch familienergänzende Kinderbetreuung anbieten, sind die Betreuungszeiten oftmals kaum von den sogenannten Auffangzeiten zu unterscheiden. Alle Privatschulen mit Kindergarten-Angebot bieten mindestens so lange Auffangzeiten an wie die gemeindlichen Schulen. Meistens werden diese gar markant verlängert.

c) Unterrichtszeit

Nicht tolerierbare Abweichungen von den Stundentafeln kamen bei den Privatschulen nur im Kindergarten vor. Dabei handelte es sich bei den beiden Privatschulen um deutlich zu kurze Pflichtpensen für die Kinder, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lehrpläne des Kantons Zug für den Kindergarten nicht mehr im gewünschten Masse bzw. in der gewünschten Qualität umgesetzt werden können.

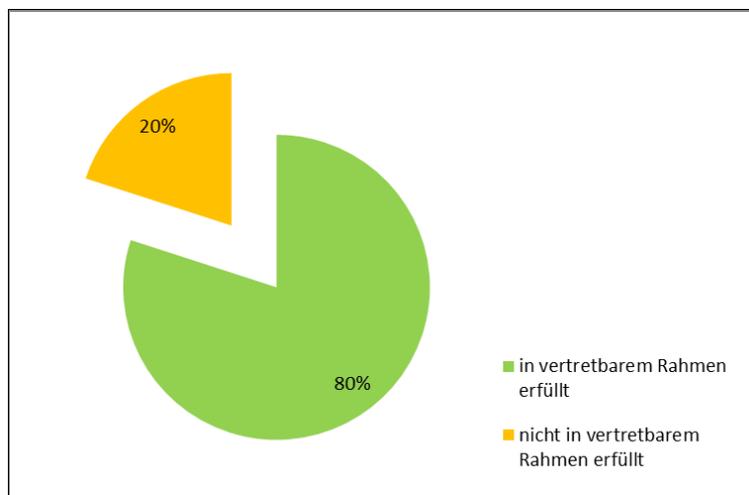


Abbildung 11: Privatschulen: Kindergarten - Auswertung Unterrichtszeit

d) Individuelle Förderung

Individuelle Förderung wird meistens integrativ angeboten, indem die Privatschulen deutlich kleinere Gruppen- bzw. Klassengrößen und längere Pflichtpensen aufweisen.

e) Blockzeiten

Grundsätzlich besteht keine rechtliche Verpflichtung für Privatschulen, die Blockzeiten der gemeindlichen Schulen einzuhalten. Im Sinne der Kongruenz der Verfahren bei den Privatschulen und den öffentlichen Schulen haben wir die Einhaltung der Blockzeiten zwar beurteilt, jedoch in dem einen abweichenden Fall nicht beanstandet.

6.3.2. Primarstufe

Sämtliche Vorgaben in den Stundentafeln werden von den Privatschulen im Bereich der Primarstufe in vertretbarem Masse eingehalten (Stundendotationen, IF, Blockzeiten).

Viele Privatschulen legen sogar ein deutlich höheres Pflichtpensum fest als die öffentlichen Schulen. Auf der Unterstufe ist der Unterschied am deutlichsten. Hier reicht das Pensum in einzelnen Privatschulen bis zu 32 Lektionen, im Gegensatz zu 24 bei den gemeindlichen Schulen. Oftmals beginnt der Englischunterricht bereits in der 1. Klasse. Einige Privatschulen setzen darüber hinaus auf bilingualen Unterricht in Deutsch und Englisch.

6.3.3. Sekundarstufe I

Die beiden kontrollierten Schülerinnen und Schüler der Privatschulen im Bereich der Sekundarstufe I werden mit 35 und 37 Zeiteinheiten mindestens im vorgesehenen Pflichtpensum unterrichtet. Die Vorgaben des Bildungsrates werden diesbezüglich eingehalten.

7. Bilanzierende Feststellungen der Schulaufsicht

- a) **Hohe Kooperationsbereitschaft**

Sämtliche gemeindlichen und privaten Schulen waren im Verfahren der systematischen Überprüfung der Einhaltung der kantonalen Vorgaben durch die Schulaufsicht in hohem Masse kooperationsbereit. Die Datenlieferungen erfolgten bis auf eine Ausnahme termingerecht, in den meisten Fällen gar deutlich vor Ablauf der Frist. Bei Nachfragen der Schulaufsicht zeigten sich die operativen Führungsverantwortlichen auf unterstützende Weise dienstleistungs- und auskunftsbereit.
- b) **Bestreben zu rechtskonformem Handeln**

Obwohl insgesamt 10 % der kontrollierten Stundenpläne in nicht tolerierbarem Masse von den kantonalen Vorgaben abwichen, kann attestiert werden, dass die gemeindlichen und privaten Schulen bestrebt sind, rechtskonform zu handeln. Viele der kontaktierten Leitungspersonen zeigten sich bestrebt, korrigierend einzugreifen. Einige Gemeinden und Privatschulen haben bereits Korrekturmassnahmen eingeleitet und kommuniziert, obwohl diese erst bis Ende Januar 2016 erwartet werden. Die Gespräche mit den operativen Führungsverantwortlichen haben das Bestreben nach rechtskonformen Lösungen durchwegs untermauert.
- c) **Kontrollmechanismen in den gemeindlichen Schulen**

Mit beinahe allen gemeindlichen Schulen musste die Schulaufsicht Kontakt aufnehmen, um Fragen zu klären oder um festgestellte Fehler in den Stundenplänen zu besprechen. Dabei zeigte sich, dass in drei Gemeinden fehlerhafte Stundenpläne eingereicht wurden oder Fehler bei der Abschrift der Stundenpläne auf der Oberstufe geschehen sind. Eine Gemeinde reichte korrigierte Fassungen ein, die erneut Fehler beinhalteten. In ursprünglich neun von elf Gemeinden wurden Fehler bei der Kontrolle der Stichproben festgestellt. In drei dieser Gemeinden konnten die Fehler bereinigt werden, indem nach der Kontaktaufnahme korrigierte Stundenpläne nachgereicht wurden. Aufgrund dieser Erfahrungen stellt sich deshalb die Frage nach den Kontrollmechanismen auf der kommunalen Ebene. Weshalb haben in mehreren Gemeinden die Schulleitungen nicht gemerkt, dass bspw. die Fächerverteilung in einzelnen Klassen nicht korrekt vorgenommen wurde oder das Pflichtpensum nicht gewährleistet wurde? Es bleibt zu prüfen, weshalb gemeindliche Kontrollverfahren ihre Wirksamkeit vereinzelt nicht entfaltet haben.
- d) **Quantität des Unterrichts als Marktfaktor für Privatschulen**

Um einen Markt für sich zu schaffen, müssen Privatschulen sich von öffentlichen Schulen unterscheiden. Dies tun sie u.a. mit Akzenten auf frühem Fremdspracherwerb, Bilingualität, speziellen pädagogischen Profilen oder kleineren Klassen. Die systematische Überprüfung der Stundenpläne hat nun offen gelegt, dass diese Angebote der Privatschulen oftmals mit zusätzlichen Lektionen pro Woche angereichert werden. Mit einem - gegenüber gemeindlichen Schulen - erhöhten Pflichtpensum für die Schülerinnen und Schüler schaffen viele Privatschulen ein weiteres Unterscheidungsmerkmal zur öffentlichen Schule.

8. Steuerungswissen für den Kanton

Die Auseinandersetzung mit den Stundentafeln im Kontext der systematischen Überprüfung hat Erkenntnisse hervorgebracht, die bei einer Anpassung der Stundentafeln im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21 nützlich sind. Für die Entscheidungsgremien sowie die in diesen Prozessen eingebundenen Fachpersonen wird im Folgenden auf diese Bereiche hingewiesen:

- a) **Integration der Werkschule in die Realschule**
Mit der in den letzten Jahren in den meisten Gemeinden erfolgten Integration der Werkschule in die Realschule hat sich eine spezielle stundenplantechnische Situation ergeben. Es ist festzuhalten, dass die Stundentafel der Sekundarstufe I seit vielen Jahren unverändert geblieben ist. Die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Integration der Werkschule in die Realschule wurden von der Stundentafel der Sekundarstufe I nicht antizipiert, womit heute in dieser Hinsicht Divergenzen zwischen der konkreten Situation in den Gemeinden und der Stundentafel der Sekundarstufe I festzustellen sind. Wenn bspw. eine Werkschülerin in der Realschule integriert wird, so müsste sie in der 1. Klasse der Oberstufe 4 Zeiteinheiten Hauswirtschaft besuchen. Da sie jedoch in der Realschule u.U. die einzige Schülerin ist, die Hauswirtschaft besuchen müsste, ist es der Schule aus organisatorischen, finanziellen und personellen Gründen nicht möglich, diesen Hauswirtschaftsunterricht anzubieten. Die Stundentafel kann diesbezüglich nicht eingehalten werden, obwohl es sich bei der Hauswirtschaft um ein Pflichtfach handelt.
- b) **Neugestaltung des 9. Schuljahres**
Mit Buchstabe h wird in der Stundentafel der Sekundarstufe I auf die "möglichen Optionen für das später neu gestaltete 9. Schuljahr" hingewiesen. Es fehlen allerdings Ausführungen dazu sowie eine diesbezügliche Angabe der Lektionenzahl.
- c) **IF und Religion während Blockzeiten**
Gelegentlich werden die «Individuelle Förderung», welche gemäss bildungsrätlicher Intention nur von einigen wenigen Schülerinnen und Schülern besucht werden muss, sowie der Religionsunterricht der anerkannten Kirchen während den Blockzeiten angeboten. Der Besuch der IF wird dann meistens für alle Kinder verbindlich vorgegeben. Sofern allerdings nicht alle Kinder die IF oder den Religionsunterricht besuchen, können diese Schülerinnen und Schüler während den Blockzeiten nicht nach Hause gelassen werden. Sie müssen demzufolge in der Schule betreut werden. Dadurch verlängert sich die Präsenzzeit der betroffenen Kinder. In den Stundentafeln fehlen allerdings Aussagen dazu, wie weit die Präsenzzeit auf der Primarstufe mit Zwischenlektionen erstreckt werden darf.
- d) **Kontrollierbarkeit der offenen Stundentafeln**
Die gesetzeskonforme Erstellung der Stundenpläne liegt grundsätzlich in der Verantwortung der gemeindlichen Schule. Zudem hat der Bildungsrat schon 1995 offene Stundentafeln beschlossen, um die pädagogischen und methodisch-didaktischen Anliegen der neuen Lehr- und Lernformen zu unterstützen. Mehrheitlich werden deshalb die Fächer auf den Stundenplänen nicht mehr angegeben, mit Ausnahme der Fächer Sport, Handwerkliches

Gestalten und allenfalls Musik, da in diesen Fächern andere Räumlichkeiten genutzt werden und die Schülerinnen und Schüler bspw. wissen müssen, wann sie die Sportutensilien mitnehmen müssen. Die Zeitgefässe für die restlichen Fächer werden häufig einfach nur farblich hinterlegt, so dass ersichtlich ist, wann Unterricht stattfindet. Aus Sicht der Schulaufsicht ist dennoch zu prüfen, ob nicht für alle Klassen der Primarstufe verbindliche Rahmenbedingungen vorgegeben werden sollten. Gerade die Angabe der Fächerverteilung und -dotation in einer Stundenplanversion für die Schulleitung ermöglicht es der Schulleitung, die Einhaltung der bildungsrechtlichen Stundentafeln auf der kommunalen Ebene zu gewährleisten. Wir sind uns allerdings bewusst, dass zeitgemässe Unterrichtsformen nicht im Lektionentakt abgehalten werden und somit die Planung (Stundenplan) und die Praxis diesbezüglich Divergenzen ergeben. Dennoch können mit der Angabe der Fächer auf dem Stundenplan das Mengengerüst und die kantonalen Vorgaben auf der gemeindlichen Ebene besser geprüft werden. Mit der Übertragung der vollumfänglichen Verantwortlichkeit an die Lehrpersonen ist es der Schulleitung nur noch möglich, das Pflichtpensum der Schülerinnen und Schüler sowie einzelne Fächer (Sport, Handwerkliches Gestalten, Musik und IF) zu kontrollieren. In denjenigen Gemeinden, in welchen die Stundenpläne mehrheitlich mit Angabe sämtlicher Fächer erfolgte, konnte die Schulaufsicht verschiedentlich Fehler feststellen, da die Stundentafeln von den Lehrpersonen nicht immer korrekt umgesetzt wurden. Aus diesem Grunde bleibt zu klären, ob die vollständige Kontrolle für die korrekte Umsetzung der Stundentafeln der Lehrperson übertragen werden soll oder inwieweit die Schulleitung die Aufgabe und die Pflicht hat, die Stundenpläne der Lehrpersonen zu kontrollieren.

e) Kommunale Rahmenstundenpläne bzw. Schulzeitenmodelle

Verschiedene Gemeinden sind in den letzten Jahren dazu übergegangen, die bildungsrechtlichen Stundentafeln in kommunalen Rahmenstundenplänen oder Schulzeitenmodellen umzusetzen. Ziel dieser Rahmenstundenpläne ist es, ein für alle Beteiligten einfach lesbares, verlässliches, familienfreundliches und pädagogisch überzeugendes Schulzeitenmodell zu ermöglichen, das auch den gesellschaftlichen Realitäten (u.a. Alleinerziehende, Teilzeitarbeitende, Berufstätigkeit beider Elternteile) Rechnung trägt. So ist es bspw. in einer Zuger Gemeinde für alle Involvierten klar, dass sich sämtliche Primarschülerinnen und -schüler von 8:00 bis 12:00 Uhr in der Obhut der Schule befinden, egal welche Klasse das Kind besucht. Die vom Bildungsrat festgelegten Blockzeiten hätten grundsätzlich dieselbe Stossrichtung, werden nun jedoch in diesen Gemeinden sogar ausgedehnt. Dies kann durchaus als Errungenschaft der kommunalen pädagogischen Schulentwicklung gewertet werden. Die Problematik allerdings zeigt sich nun darin, dass diese Rahmenstundenpläne oder Schulzeitenmodelle nicht hundertprozentig mit den Stundentafeln des Bildungsrates, welche Lektionen im Dreiviertelstundentakt vorsehen, kompatibel sind. Minimale Abweichungen von wenigen Minuten entstehen im Pflichtpensum, bei der Auffangzeit im Kindergarten oder bzgl. der Vorgabe, dass der Unterricht am Nachmittag im Umfang von mindestens zwei Lektionen erteilt werden muss. Um die Entwicklungen in diesen Gemeinden, sowie in allen, die noch folgen werden, nicht zu behindern, empfiehlt es sich aus Sicht der Schulaufsicht und aufgrund der Erkenntnisse bei der systematischen Überprüfung der Stundenpläne im Schuljahr 2015/16, künftige Stundentafeln flexibler zu gestalten, um den Gemeinden mehr Spielraum zu gewähren. Fächerdotationen könnten bspw. nicht in einer vorgege-

benen Anzahl Lektionen pro Schulwoche vorgeschrieben werden, sondern in Form von Jahresstunden. Dies könnte bspw. für das Fach Mathematik bedeuten, dass anstatt 5 Zeiteinheiten pro Woche, zwischen 135 und 145 Jahresstunden vorgegeben werden. Diese Bandbreitenvorgabe würde den Gemeinden mehr Flexibilität ermöglichen. Die Angabe von Jahresstunden trägt zudem den kontemporären Lern- und Lehrformen Rechnung. Die aktuelle Verpflichtung, am Nachmittag mindestens zwei Lektionen unterrichten zu müssen, wenn Unterricht angeboten wird, könnte u.E. weniger einengend formuliert werden. Sinn und Zweck dieser Regelung war und ist es einerseits, Kinder, die einen langen Schulweg haben, nicht lediglich für eine Lektion in die Schule aufzubieten. Bei solchen Kindern würde der Weg mehr Zeit beanspruchen als der Schulunterricht selbst. Und andererseits sollte nicht ein ganzer Nachmittag bloss wegen einer Lektion blockiert werden. Um hier Flexibilität zu schaffen, könnten die bildungsrätlichen Vorgaben bspw. wie folgt abgeändert werden: «Findet am Nachmittag Unterricht statt, dauert er im Kindergarten und auf der Primarstufe länger als eine Stunde.» Dies würde den Gemeinden Spielraum geben, einen Rahmenstundenplan am Nachmittag von bspw. 75 bis 90 Minuten zu erlassen. Ganz grundsätzlich bleibt in diesem Zusammenhang zu klären, ob und in welchem Umfang den Gemeinden bei der Ausgestaltung der Stundenpläne und der kommunalen Schulzeitenmodelle Flexibilität beigemessen werden soll.

- f) **Deutsch für Jugendliche mit Sprachdefiziten**
Auf der Sekundarstufe I wird in der 1. und 2. Klasse das Wahlfach «Deutsch für Jugendliche mit Sprachdefiziten» geführt. Fachbezeichnungen werden grundsätzlich telquel im Zeugnis übernommen. Allerdings erweist sich diese Fachbezeichnung nun als Bumerang für Schülerinnen und Schüler, welche dieses Wahlfach auswählen. Sie haben sich aufgrund ihrer Sprachdefizite auf freiwilliger Basis für ihre Fortschritte in Deutsch engagiert und erhalten im Zeugnis den stigmatisierenden Facheintrag «Deutsch für Jugendliche mit Sprachdefiziten». Wie der Schulaufsicht schon verschiedentlich zugetragen wurde, tun sich Eltern sowie die Jugendlichen schwer damit, dass ihre Bemühungen mit einem negativ konnotierten Eintrag im Zeugnis honoriert werden. Auf der Stellensuche wirke sich dies benachteiligend aus, wenn ein «Defizit» im Zeugnis ausgewiesen werde. Diese Ausgangslage liesse sich mit positiv besetzten Fachbezeichnungen wie bspw. «Deutsch Förder», «Deutsch Zusatz», «Deutsch Basis» o.ä. leicht optimieren.
- g) **Ersatzangebote für Jugendliche mit grossen Sprachschwierigkeiten**
Für Jugendliche der Werk- und Realschule mit grossen Sprachschwierigkeiten ist es möglich, die Pflichtfächer Französisch und Englisch in der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I zu ersetzen. Die Stundentafeln allerdings regeln nicht, mit welchen Fächern die Fremdsprachen im Umfang von 3 bis 4 Zeiteinheiten ersetzt werden können. Sie führen lediglich aus, dass Ersatzangebote möglich sein sollen, ohne diese zu definieren. Das Wahlfach «Deutsch für Jugendliche mit Sprachdefiziten» scheint in den Stundentafeln lediglich im Umfang von einer Zeiteinheit auf. Insofern kann dieses Wahlfach kein vollwertiger Ersatz für eine der beiden Fremdsprachen sein. Es empfiehlt sich deshalb, Klarheit zu schaffen, wie und mit welchen Fächern Jugendliche mit grossen Sprachschwierigkeiten die «Dispensation» der Fremdsprache ersetzen oder kompensieren können.

h) Wahlfachdurchführung

Das Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (PromR, BGS 412.113) sowie die Stundentafeln des Bildungsrates legen fest, welche Fächer in welchem Umfang auf der Sekundarstufe I als Wahlfächer und Wahlpflichtfächer angeboten werden müssen. Die Bedingungen für die Durchführung von Wahlfächern und Wahlpflichtfächern werden allerdings nicht kantonal geregelt. Es fehlen in der Schulgesetzgebung diesbezüglich insbesondere Angaben von entsprechenden Minimal- und Maximalzahlen. Entsprechende Fragestellungen wurden deshalb in der Vergangenheit an die Schulaufsicht gerichtet. Es ist u.E. insbesondere im Hinblick auf die Erarbeitung künftiger Stundentafeln (Lehrplan 21) zu prüfen, ob der aufgrund fehlender kantonomer Vorgaben entstehende Handlungsspielraum für die gemeindlichen Schulen beabsichtigt, d. h. im Sinne des Gesetzesgebers ist, oder ob hier eine Änderung angezeigt ist, um eine in allen gemeindlichen Schulen vergleichbare Ausgangslage für die Durchführung von Wahlfächern und Wahlpflichtfächern zu schaffen.

i) Schwimmunterricht

Der Schwimmunterricht ist Teil des Sportunterrichts. In den Stundentafeln wird der Schwimmunterricht nicht explizit erwähnt. Sport ist jedoch mit 3 Zeiteinheiten auf der Primarstufe und Sekundarstufe I festgehalten. Im «Übergangslehrplan Sport» wird der Schwimmunterricht im Lernbereich «Bewegung und Sport im Wasser» behandelt. Dieser Lernbereich ist im Übergangslehrplan Sport einer von insgesamt sechs Lernbereichen. Nach Auskunft des Amtes für Sport sollte deshalb ungefähr ein Sechstel des Gesamtpensums im Sport für den Schwimmunterricht aufgewendet werden. Tatsächlich ist es jedoch so, dass viele Gemeinden konsequent das Doppelte in diesen Lernbereich investieren, insbesondere in denjenigen Gemeinden, die über ein Schwimmbad verfügen. Dies obwohl gemäss Bildungsratsbeschluss vom 17. März 2010 betr. «Übergangslehrplan Sport: Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I» festgehalten ist, dass der Lernbereich «Bewegung und Sport im Wasser» fakultativ ist mit Ausnahme des Grobziels «Bestehen des Wassersicherheitschecks WSC») am Ende der 6. Klasse. Die Konsequenz aus dem Overinvestment ist es, dass die anderen Lernbereiche in Sport beschnitten werden. Wenn eine von drei Sportlektionen pro Woche für den Schwimmunterricht eingesetzt wird, bleiben für die anderen fünf Lernbereiche nur noch wöchentlich zwei Lektionen übrig. Hinzu kommt, dass für den Weg zum Schwimmbad, das Umziehen, Föhnen sehr viel Zeit investiert werden muss, was zusätzlich auch andere Fächer tangiert. Grundsätzlich bilden die Stundentafeln die Grundlage für die Verteilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Fächer und Fächergruppen auf der Basis der Lehrpläne. Werden die zeitlichen Proportionen für gewisse Inhalte verschoben, kann nicht mehr gewährleistet werden, dass der Lehrplan in seiner eigentlichen Form und Intention vollumfänglich umgesetzt werden kann. Aus diesen Gründen bleibt zu klären, ob künftige Stundentafeln Aussagen zur Quantität des Schwimmunterrichtes im Verhältnis zu den anderen fünf Lernbereichen des Sports enthalten sollen oder nicht.

© 2016
Kanton Zug

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Abteilung Schulaufsicht
Artherstrasse 25, 6300 Zug
www.zg.ch/schulaufsicht